

**Betreuungsvertrag für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürth**

zwischen



.....
Name der Einrichtung – KiTa-Stempel

vertreten durch

Herrn / Frau
(Name der KiTa-Leitung)

im Folgenden „**KiTa**“ genannt (Träger der Einrichtung ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Fürth)

und

Frau und / oder
(Name, Vorname)

Herrn
(Name, Vorname)

Wohnhaft
(Straße, HsNr., PLZ, Ort)

in der Rechtsstellung zum Kind als

- Personensorgeberechtigter: Eltern / Elternteil / Vormund
- Person, in deren Obhut sich das Kind Vollzeit befindet und die zur Ausübung der Alltagssorge gesetzlich ermächtigt ist: z. B. Pflegeperson / Heimbetreuer
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter **Vorlage einer Vollmacht** des Personensorgeberechtigten,

im Folgenden „**Eltern**“ genannt

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

Name: geboren am , Geschlecht: w m

Staatsangehörigkeit:

Herkunftsland Vater:

Herkunftsland Mutter:

HINWEIS

In diesem Vertrag verpflichten sich **KiTa** und **Eltern**, bei der **Förderung der Bildung und Entwicklung des Kindes partnerschaftlich zusammenzuarbeiten**. Um das Kind in der KiTa bestmöglich fördern zu können, benötigt die KiTa von den Eltern Angaben (Daten) über das Kind und seine Familie sowie folgende Ermächtigungen:

- 1) Durch das **Erteilen von Erziehungsvollmachten** übertragen Eltern der KiTa die Erziehungsverantwortung für ihr Kind während des KiTa-Besuchs. Die meisten Vollmachten werden über das Einverständnis der Eltern mit der Einrichtungskonzeption übertragen (§ 4), in der das pädagogische Angebot der KiTa beschrieben wird.
- 2) Durch das **Erteilen von Einwilligungen** ermächtigen Eltern die KiTa, mit anderen Stellen, die mit dem Kind zugleich befasst waren bzw. sind, zusammenzuarbeiten und sich über das Kind fachlich auszutauschen. Stellen, mit denen KiTas zusammenarbeiten, sind insbesondere Fachdienste (z.B. Schulen, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Ärzte, Logopäden, Ergo- Therapeuten).

Alle **Angaben** und **Ermächtigungen** sind **freiwillig**. Dieser Vertrag ist jedoch so abgefasst, dass die KiTa der übertragenen Erziehungsverantwortung nur dann zum Wohl des Kindes bestmöglich nachkommen kann, wenn Eltern insoweit mitwirken.

Der **Vertrag wird fortgeschrieben**, wenn Änderungen in den Verhältnissen eintreten (Anzeigespflicht der Eltern) oder weitere Nebenabsprachen (Einwilligungen / Vollmacht) mit den Eltern zu treffen sind. Alle **Datenträger** (Akten, Computerdateien), die die KiTa über das Kind angelegt hat, werden **gelöscht**, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und keine weiteren Gründe ihrer Löschung mehr entgegenstehen (siehe hierzu auch **Anlagen 6 und 7**).

§ 1 Sorgeberechtigte

Sorgeberechtigte des Kindes sind außer dem / der Vertragspartner folgende Personen:

a) Name, Vorname: Rechtsstellung zum Kind:

Sorgerechtsstatus der Herkunftseltern:

Welche Sorgeangelegenheiten?

b) Name, Vorname: Rechtsstellung zum Kind:

Sorgerechtsstatus der Herkunftseltern:

Welche Sorgeangelegenheiten?

(Name, Anschrift, Rechtsstellung zum Kind – **bei Vollzeitunterbringung in Pflegefamilien / Heim**: Angabe Sorgerechtsstatus der Herkunftseltern – **bei Ergänzungspflegschaft für Kind**: Angabe für welche Sorgeangelegenheiten).

Getrennt lebende Eltern des Kindes

§ 2 Sorge- und Umgangsübung durch den Elternteil, der vom Kind getrennt lebt

- 1) Für den Fall der gemeinsamen Sorge nach Trennung der Eltern versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der KiTa abgestimmt zu haben.
- 2) Von der Ausübung der Umgangskontakte des Kindes mit seinem anderen Elternteil ist die KiTa
 nicht betroffen
 betroffen;

Die Abholregelung für das Kind wird gesondert über eine Zusatzvereinbarung geregelt.

Vollzeitunterbringung des Kindes in Pflegefamilie / Heim

§ 3 Sorge- und Umgangsübung durch Herkunftseltern, von denen das Kind getrennt lebt

- 1) Die Person, in deren Obhut sich das Kind in Vollzeit befindet und die nicht zugleich Vormund des Kindes ist, versichert, sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes bei der Auswahl der KiTa abgestimmt zu haben.
- 2) Von der Ausübung des Kontakts des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie ist die KiTa
 nicht betroffen
 betroffen;

Die Abholregelung für das Kind wird gesondert über eine Zusatzvereinbarung geregelt.

I. Aufnahmebedingungen

§ 4 Einverständnis mit der Einrichtungskonzeption

- 1) Soweit der Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gilt die Einrichtungskonzeption. Diese regelt alle pädagogischen und organisatorischen Angebote der KiTa.
- 2) Die Eltern bestätigen mit der Vertragsunterschrift, dass sie von der Konzeption Kenntnis genommen haben und sich mit deren Inhalt und Zielsetzungen ausdrücklich einverstanden erklären.

§ 5 Elternbeteiligung an den Betriebskosten der KiTa

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes wird den Eltern ein Kostenbeitrag (KiTa-Gebühren, Verpflegungsgeld oder Getränkepauschale) erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ist in der **Gebührensatzung der Stadt Fürth** festgelegt.

§ 6 Elternbeteiligung bei Ausflügen

- 1) Die KiTa unternimmt mit den Kindern auch Ausflüge, die mit Eintritts-, Fahrt-, oder Verpflegungskosten verbunden sind (z.B. Museen, Kinderkino, öffentliches Schwimmbad). Die Eltern werden über solche Vorhaben rechtzeitig durch Rundbrief oder Aushang informiert.
- 2) Die Eltern erklären sich für die Übernahme dieser Kosten grundsätzlich bereit.

II. Betreuungsrahmen

§ 7 Aufnahmetag und vereinbarte Betreuungszeit

- 1) Das Kind wird ab dem aufgenommen.
- 2) Die **tägliche Mindestdauer** der KiTa- Nutzung beträgt **4 Stunden (in der Krippe: 3 Stunden)**. Die Bring- und Abholzeiten des Kindes sind durch den Buchungsbeleg geregelt.
- 3) Die Eltern vereinbaren mit der KiTa für ihr Kind eine **Betreuungszeit**, die im Buchungsbeleg eingetragen wird.

§ 8 Bringen und Abholen des Kindes, Aufsichtspflicht, Bestimmung der Begleitpersonen

- 1) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind bis zur Einschulung von einer Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird. Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der KiTa) wird davon abweichend vereinbart:
.....
- 2) Die KiTa übernimmt für die Dauer des KiTa- Aufenthaltes des Kindes die **Aufsichtspflicht**:
 - a) Sie beginnt, wenn das Kind von der Begleitperson dem KiTa- Personal persönlich übergeben wird.
 - b) Sie endet, sobald das Kind von der Begleitperson persönlich in Empfang genommen wird.
 - c) Auf dem Weg zu und von der KiTa obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- 3) Bei Festen, Ausflügen und Veranstaltungen der KiTa mit Teilnahme der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- 4) In Anlehnung an die Verordnung zum Kinderarbeiterschutz sind **Kinder unter 13 Jahren als Begleitperson ausgeschlossen**, soweit nicht besondere Umstände im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen (z.B. kurzer, gefahrloser Weg). Die Eltern stellen die Begleitung ihres Kindes durch folgende Personen sicher, die zugleich berechtigt sind, bei Bedarf wichtige Mitteilungen der KiTa an die Eltern entgegenzunehmen. **(Siehe Kopiervorlage 2)**
- 5) Das KiTa-Personal kann einer an sich abholberechtigten Person die Mitgabe des Kindes verweigern, wenn berechtigte Umstände dies erfordern (z.B. Trunkenheit).

§ 9 Meldung der Abwesenheit des Kindes

Die Eltern melden der KiTa frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen

- a) **Urlaub**
- b) **Erkrankung** (siehe auch § 20 Abs. 3) oder
- c) sonstiger Gründe (z.B. Familienfeiern, Kuraufenthalt).

§ 10 Schließzeiten der KiTa / reduzierte Betriebszeiten

Die KiTa schließt ihren Betrieb jedes Jahr für maximal 30 Tage. Die Schließzeiten und evtl. reduzierte Betriebszeiten werden den Eltern zeitnah schriftlich mitgeteilt. Sollte hierfür ein Betreuungsbedarf bestehen, dann können die Eltern diesen in der KiTa anmelden. In Fällen von Dienstbefreiung für MitarbeiterInnen (wie z.B. Kirchweihnachmittag und Faschingsdienstag) erfolgt keine Kinderbetreuung.

Für den Besuch von Schulkindern im Hort

§ 11 Kommen und Gehen des Kindes, Aufsichtspflicht, Bestimmung von Begleitpersonen

- 1) Die Eltern bestimmen, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnstätte und KiTa
 - allein
 - nur in Begleitung mit einer Person zurücklegen darf.

- 2) Die KiTa übernimmt für die Dauer des KiTa- Aufenthaltes des Kindes die **Aufsichtspflicht**:
 - a) Sie beginnt, wenn das Kind die KiTa betritt oder von der Begleitperson dem KiTa-Personal persönlich übergeben wird.
 - b) Sie endet, wenn das Kind die KiTa verlässt oder sobald das Kind von der Begleitperson persönlich in Empfang genommen wird.
 - c) Auf dem Weg zu und von der KiTa obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

- 3) Die KiTa nimmt unverzüglich Kontakt mit der Schule und bei Bedarf auch mit den Eltern auf, wenn das Kind nach dem Schulunterricht nicht rechtzeitig in ihrer Einrichtung eintrifft.

- 4) Die Eltern bestimmen ferner, dass ihr Kind
 - berechtigt ist, die KiTa während der vereinbarten Betreuungszeit aus folgenden Gründen zeitweise zu verlassen z.B. Einkäufe, Sportverein, Musikschule o.ä.:

.....

.....

.....

- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule, im Unterricht erkrankte Kinder nach Hause schickt, da diese nicht im Hort betreut werden können.

§ 12 Schulbesuch und Hausaufgaben- Betreuung- Zusammenarbeit mit der Schule

- 1) Das Kind besucht die Schule:
-

III. Förderung der Bildung und Entwicklung des Kindes

§ 13 Besondere Bedürfnisse – Zusammenarbeit mit Fachdiensten, die das Kind zugleich fördern

- 1) Nach bisheriger Kenntnis der Eltern hat das Kind
 keine

 besondere Bedürfnisse bei der Förderung seiner Bildung und Entwicklung, die auf folgenden Befunden beruhen:

 behördliche Feststellung einer (drohenden) **Behinderung:**

 laufendes Verfahren zur Feststellung einer etwaigen Behinderung

 gibt es einen speziellen pflegerischen Bedarf:

.....

Die Eltern legen der KiTa eine Kopie des Feststellungs- Bescheides bzw. schriftlicher Befunde vor, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

- 2) Das Kind erhält eine Förderung bzw. Therapie durch folgende(n) Fachdienst(e):

.....

(Name von Fachdienst + falls Einwilligung (s. Anlage) erteilt, auch Anschrift + Telefon)

- Die Eltern willigen zum gegenseitigen Austausch (Zusammenarbeit) mit den Fachdiensten ein
(Siehe Anlage 1)
- Keine Einwilligung

§ 14 Hinweise auf besondere Bedürfnisse des Kindes in der KiTa- Einschalten weiterer Stellen

- 1) Die KiTa informiert die Eltern, wenn sie beim Kind Hinweise auf besondere Bedürfnisse erkennt, und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jeder weitere Schritt (z.B. diagnostische Abklärung beobachteter Auffälligkeiten, Entscheidung über zusätzliche Fördermaßnahmen) erfordert das Einschalten eines Fachdienstes und bei Bedarf weiterer Stellen, das der KiTa grundsätzlich nur mit Einwilligung der Eltern gestattet ist.

IV. Sorge um die Gesundheit des Kindes und der Gemeinschaft

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch einer KiTa

- Vorsorgeuntersuchungsheft wurde vorgelegt.
- Vorsorgeuntersuchungsheft wurde **nicht** vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden jedoch auf die Verpflichtung hingewiesen, diesen Nachweis vorzulegen bzw. die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.

§ 16 Unfallversicherung des Kindes- Wegeunfälle

- 1) Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und KiTa und während seines KiTa Besuchs gesetzlich unfallversichert. Die KiTa hat jeden (Wege-) Unfall des Kindes dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) zu melden.
- 2) Die Eltern melden der KiTa unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen KiTa und Wohnstätte erleidet. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

§ 17 Krankheit des Kindes – Verabreichung von Medikamenten durch KiTa

- 1) Das Kind leidet **aktuell**
 an keiner
 an folgender **schwerwiegenden / länger andauernden Krankheit** (z.B. Allergie, Diabetes, Epilepsie, Asthma, etc.)

.....

- 2) Die KiTa wird der in Absatz 1 genannten Krankheiten im Auftrag durch folgende lebensnotwendige Behandlungen des Kindes während des KiTa- Besuchs Rechnung tragen:
 Verabreichung von Medikamenten (siehe Nebenabsprache -> Ermächtigung **Kopiervorlage 1**)

§ 18 Verhalten der KiTa in Notfällen – Zusammenarbeit mit Ärzten

- 1) Für den Fall, dass das **Kind** während des KiTa- Besuchs **erkrankt** oder einen **Unfall erleidet** werden unverzüglich

die Eltern, mit denen dieser Vertrag abgeschlossen ist, benachrichtigt - oder

eine der unter der Kopiervorlage 3 genannten Abholberechtigten

- 2) Ist im Notfall keine der zu benachrichtigenden Personen zu erreichen oder ist das Kind wegen Gefahr im Verzug sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen, ist die KiTa berechtigt und verpflichtet, einen **Arzt zu konsultieren**, die für die ärztliche Untersuchung erforderlichen Angaben über das Kind und seine Eltern zu machen und auf Ersuchen des Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Der konsultierte Arzt ist berechtigt und verpflichtet, einen Eingriff vorzunehmen, wenn dieser keinen Aufschub duldet (z.B. Platzwunde nähen).

a) Das Kind ist in regelmäßiger ärztlicher Behandlung bei Dr.

.....
(Name, Anschriřt + Telefon des Arztes)

- 3) Wurde im Notfall, ohne Wissen der Eltern, ein Arzt konsultiert, wird die KiTa die Eltern oder die abholberechtigte Begleitperson spätestens bei Abholung des Kindes davon unterrichten.

§ 19 Schmuck, Schlüsselbänder, Kordeln u.ä.

Für Schäden oder Verletzungen die durch das Tragen von Ohringen, Halsketten, Armbändern u. Kettchen verursacht werden übernimmt die Stadt Fürth keine Haftung.

Das Tragen von Lederbändern, Kordeln, Schlüsselbändern oder ähnliches im Halsbereich ist verboten.

§ 20 Schutz- Maßnahmen bei übertragbaren Infektionen – Infektionsschutz- Gesetz (IfSG)

- 1) Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der KiTa gilt § 34 IfSG. Dieser verpflichtet das KiTa- Personal und die Eltern, deren Kinder die KiTa besuchen, im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und KiTa- Kräfte sicherstellen.
- 2) Das **Kind darf die KiTa** in folgenden Fällen **vorübergehend nicht besuchen**:
- a) **Das Kind** ist an einer bestimmten übertragbaren Krankheit erkrankt, es besteht bei ihm ein solcher Verdacht, es scheidet bestimmte Krankheitserreger (**siehe Anlage 3**) aus oder es leidet unter Lausbefall (inkl. Nissen).
- b) **Eine Person, mit der das Kind im gleichen Haushalt zusammenlebt**, ist an einer bestimmten übertragbaren Krankheit (**siehe Anlage 3**) erkrankt oder es besteht bei ihr ein solcher Verdacht.
- 3) **Für den Fall eines Besuchsverbotes des Kindes** kommen Eltern ihren gesetzlichen Pflichten wie folgt nach:
- a) Sie melden das Auftreten eines Infektionsfalles in ihrem häuslichen Bereich unverzüglich der KiTa- Leitung, sobald sie Kenntnis davon haben. Die KiTa- Leitung ist gesetzlich verpflichtet, den Fall dem Gesundheitsamt weiter zu melden, es sei denn, die Eltern weisen nach, dass der behandelnde Arzt diese Meldung bereits vorgenommen hat.
- b) Sie sorgen dafür, dass ihr Kind die KiTa solange nicht besucht, bis sie durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass keine Übertragungsgefahr mehr besteht. Scheidet das Kind bestimmte Krankheitserreger aus, kann das Gesundheitsamt auf Antrag der Eltern den KiTa- Besuch gestatten.
- 4) Die Eltern verpflichten sich, etwaigen **Schutzanordnungen des Gesundheitsamtes**, die den KiTa-Betrieb betreffen (z.B. Untersuchung aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der KiTa), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom KiTa-Besuch ausgeschlossen ist.
- 5) Nähere Informationen enthält das **Eltern- Info- Blatt zum IfSG (= Anlage 3)**.

§ 20a Erstmaßnahmen bei Zeckenstichen

Zeckenstiche können zur Übertragung von Krankheiten wie Borreliose und FSME führen. Bei frühzeitiger Entfernung von Zecken beim Kind vermindert sich das Risiko einer Ansteckung mitunter erheblich. Das Personal der Kindertageseinrichtung darf Zecken bei deren Entdeckung nur mit vorheriger Einwilligung entfernen. Die KiTa regelt daher vorab mit den Personensorgeberechtigten, wie im Falle eines Zeckenstiches verfahren werden soll. (**Anlage 4**).

§ 21 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)

- 1) Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, die den Kindern zum Verzehr gereicht werden, ist die KiTa zum Schutz der Gesundheit der Kinder verpflichtet, die Hygiene- Vorschriften der LMHV einzuhalten. Diese Vorschriften gelten auch für Eltern, wenn sie ihrem Kind Brotzeit mitgeben oder für das Feiern von Kinder- Geburtstagen oder Festen in der KiTa Speisen und Lebensmittel von zu Hause mitbringen.
- 2) Nähere Informationen enthält das **Eltern-Info-Blatt zur LMHV (Anlage 5)**.

V. Zusammenarbeit zwischen KiTa und Eltern

§ 22 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Förderung und Pflege des Kindes

- 1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich **KiTa und Eltern** bei dessen Förderung und Pflege partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Beide Vertragsparteien wirken darauf hin, **im Jahr mindestens 1 Gespräch über das Kind zu führen**, um dessen Entwicklungs- und Lernprozesse sowie aktuelle Fragen und Probleme (z.B. Einschulung, Hinweise der KiTa auf besondere Bedürfnisse des Kindes) gemeinsam zu erörtern, die weitere Förderung des Kindes abzusprechen und bei Bedarf weitere Vereinbarungen zu treffen. Wichtige Gespräche werden protokolliert; auf Wunsch erhalten die Eltern eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 23 Elternbeteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der KiTa

- 1) Träger und KiTa sind gesetzlich verpflichtet, die Eltern an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der KiTa zu beteiligen. Diese Beteiligung wird durch den Elternbeirat sichergestellt. Wahlberechtigt und als Elternvertreter wählbar sind alle Eltern, die zugleich sorgeberechtigt sind. Der Elternbeirat wird jedes Jahr im ersten Quartal des KiTa-Jahres, bis spätestens November, neu gewählt.
- 2) Den Eltern wird empfohlen, an den Elternversammlungen in der KiTa regelmäßig teilzunehmen.

§ 24 Elternmitarbeit in der KiTa

- 1) Die Eltern begleiten ihr Kind in der Anfangsphase, um ihnen die **Eingewöhnung** in die KiTa zu erleichtern. Das Alter, bisherige KiTa- Erfahrungen und Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes bestimmen die Dauer der Begleitung.
- 2) Eine Hospitation und Mitarbeit in der KiTa, um die Bildungs- und Erziehungsarbeit kennen zu lernen und zu unterstützen, ist nach Absprache möglich. (**siehe auch Anlage 2: Datenschutzgesetz**).

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Erstellen und Verarbeiten von Foto- und Film- Aufnahmen in der KiTa

Den **Eltern** ist das Fotografieren und Filmen in der KiTa nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der KiTa hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Eltern können ihre Fotos in der KiTa (z.B. Nachbestellungen) auslegen bzw. ausstellen, sofern keine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden und kein Widerspruch erfolgt. Die Eltern können ihre Videofilme im Personenkreis der KiTa vervielfältigen, wenn die KiTa- Leitung alle Eltern über dieses Angebot informiert und innerhalb einer gesetzlichen Frist kein Widerspruch erfolgt.

In der **Kita** werden im Betreuungsalltag Foto-, eventuell Film- und Tonaufnahmen, auf Ausflügen und Festen erstellt. Diese finden auf Aushängen, im Portfolio des Kindes, in Jahresberichten, Chroniken und / oder Internet-Präsentationen der Kindertagesstätte Verwendung. Ebenso können diese auch auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden. Auch kann sich ergeben, dass Medienvertreter die Kinder der Kita für die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen abbilden und entsprechend veröffentlichen.

Es wird darauf geachtet, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung ersucht.

Als Sorgeberechtigter gebe ich dazu generell keine Erlaubnis.

§ 26 Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die KiTa sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die Vorschriften zum Sozialdatenschutz einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Nähere Informationen enthält das **Eltern-Infoblatt zum Sozialdatenschutz (= Anlage 6)**.

§ 26a Informationspflicht nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

Die Anlage 7 enthält weitere wichtige Informationen zur Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags und den damit verbundenen Rechten der Vertragspartner (Information gemäß Art. 13 DSGVO). Mit Vertragsunterschrift bestätigen der/die Personensorgeberechtigten, von diesen Informationen Kenntnis genommen zu haben.

§ 27 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Es gilt § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 28 Ausschluss der Haftung des KiTa- Trägers

- 1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.
- 2) Für den Fall, dass der KiTa- Betrieb längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand), stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu.

§ 29 Wirksamkeit des Vertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Die Gültigkeit des Vertrages wird nicht durch die Ungültigkeit einzelner Regelungen berührt. Ungültige Regelungen sind in der Weise zu verändern, dass ihre Zweckbestimmungen dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 30 Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

- 1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die **Eltern** verpflichten sich insbesondere zu melden
 - a) **Änderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind,**
 - b) **die Behördliche Feststellung einer Behinderung des Kindes,**
 - c) **Änderungen bei den Bring- und Abholberechtigten**
 - d) **Änderungen der angegebenen Telefonnummern,**
 - e) **Änderungen der Wohnortadresse.**
- 2) Für etwaige Schäden, die durch unterlassene Anzeige der Eltern diesen entstehen, haftet der Träger nicht.

§ 31 Widerruf erteilter Einwilligungen

Ein Widerruf soll rechtzeitig erfolgen und bedarf der Schriftform.

§ 32 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

- 1) Der Vertrag kann jederzeit durch Nebenabsprachen ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für weitere **Ergänzungen** der Eltern, die die KiTa für die Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei individuellem Förderbedarf eines Kindes, benötigt.
- 2) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Fürth,

.....
Unterschrift der KiTa- Fachkraft, die das Vertragsgespräch geführt hat

.....
Unterschrift der KiTa- Leitung

.....
Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Anlage 1 Ausfertigung der Einwilligung für Kooperationspartner, die der Betreuungsvertrag enthält

Entbindung von der Schweigepflicht

Förderung des Kindes

Zusammenarbeit von KiTa und Fachdienst, die das Kind zugleich fördern,
sowie die Zusammenarbeit von Kita und Schule

Das Kind besucht derzeit eine KiTa.

Um die Förderung des Kindes in unten aufgeführten Einrichtungen optimal aufeinander abzustimmen,
ist deren Zusammenarbeit fachlich geboten.

Inhalte gemeinsamer Gespräche über das Kind:

- ◆ Entwicklungsstand und besondere Bedürfnisse des Kindes,
- ◆ die Art und Weise von dessen Förderung,
- ◆ der Verlauf der Fördermaßnahmen und deren Wirkung auf die Entwicklung des Kindes.

Vor diesem Hintergrund **willigen** die Personensorgeberechtigten **ein**, dass diese Einrichtungen zum
Wohl des Kindes in der genannten Weise zusammenarbeiten.

Kind:

Sorgeberechtigte:

KiTa:

Fachdienst_1:

Fachdienst_2:

Schule:
(jeweils, Name, Anschrift + Telefon)

Fürth,

.....
(Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten)

Erklärung von Eltern

Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern
bei Mitarbeit in der KiTa

Die **KiTa** erhält im Rahmen ihrer **pädagogischen Arbeit** viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat sie das **Sozialgeheimnis** zu wahren (§ 35 SGB I*) und die einschlägigen Sozialdatenschutz-Bestimmungen zu beachten.

In diesem rechtlichen Rahmen sind auch **Eltern** mit eingebunden, wenn sie

- ▶ ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der KiTa begleiten,
- ▶ das KiTa- Team bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahren bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßig Mitarbeit im Betreuungsdienst) oder
- ▶ die KiTa für einen oder mehrere Tage besuchen (= Hospitation).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, **im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren** über jene **Daten**, die sie **über andere Kinder und deren Familien** bei den genannten Tätigkeiten in der KiTa erfahren durch

- ▶ Gespräche z.B. mit den Kindern,
- ▶ eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- ▶ Einblicke in Kinderlisten der KiTa, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für **Betriebs- und Geschäftsdaten**, die die **KiTa** und den **Träger** betreffen.

Die Eltern verhalten sich **ordnungswidrig**, wenn sie ihre **Verschwiegenheitspflicht verletzen**. KiTa und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- (1) alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der KiTa über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- (2) alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die KiTa und ihren Träger erfahren habe.

KiTa :

Elternteil:
(Name, Vorname)

Fürth,

(Unterschrift des mitarbeitenden Elternteils)

* Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)

** Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

BITTE lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). **Ihr/-e** Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Im Hinblick auf die Beschäftigung von schwangeren Mitarbeiterinnen macht es sich dringend erforderlich, dass alle Eltern zusätzlich, zu den oben genannten Erkrankungen auch bei Feststellung folgender Erkrankungen Röteln, Ringelröteln, Zytomegalie, Virusgrippe und Hepatitis B beim Kind und / oder in Ihrer Familie, dies schnellstmöglich in der Kindertagesstätte bekannt geben. Damit kann sichergestellt werden, dass der Infektionsschutz für Schwangere gewährleistet werden kann.

Vereinbarung zur Entfernung von Zecken

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung von Zecken durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

Ja Nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch das pädagogische Personal nicht einverstanden sind, wird für den Fall der Entdeckung eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Fürth,

.....
(Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten)

.....
Unterschrift der Kita-Leitung

BITTE lesen sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene- Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die KiTa beachten müssen, um die Gesundheit der anderen Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft salmonelleninfiziert. Sind Eier nicht durchgehitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere

- ◆ alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- ◆ angesäimte Bouillons
- ◆ Kartoffelsalat mit rohen Eiern
- ◆ Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- ◆ Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- ◆ selbst hergestelltes Speiseeis.

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Rohmilch und Vorzugsmilch nur im abgekochten Zustand

In jüngster Zeit sind Rohmilch und Vorzugsmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Es ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichtsmaßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank möglichst in eine Kühltasche packen, bleibt zumindest gewisse Zeit eine Kühlung erhalten. Insbesondere folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt in die KiTa transportieren:

- ◆ Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- ◆ Nachspeisen
- ◆ Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
- ◆ Wurst und Käse
- ◆ Feinkostsalate
- ◆ alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die KiTa mitzubringen.

Bereiten sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die KiTa mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.

Wahrung des Sozialgeheimnisses durch die KiTa

Was passiert mit den Informationen, die Eltern der KiTa über ihr Kind und ihre Familie gegeben haben?

Wir haben als KiTa die Aufgaben,

1. über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden und
2. die aufgenommenen Kinder verantwortungsbewusst zu betreuen, zu bilden und zu erziehen und dabei mit den Eltern und auch mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können benötigen wir von Ihnen

- ◆ Informationen über Ihr Kind und Ihre Familie und
- ◆ Erklärungen, in denen Sie festlegen, in welchen Angelegenheiten wir berechtigt sind, die Verantwortung für Ihr Kind in der Zeit wahrzunehmen, in der es unsere Einrichtung besucht.

Im Umgang mit diesen Daten unterliegen wir dem Sozialgeheimnis. Dessen Sozialdatenschutz- Bestimmungen regeln, ob und inwieweit wir als KiTa befugt oder sogar verpflichtet sind,

- ◆ für die Erfüllung unserer Aufgaben Kinder- und Familiendaten zu erheben, in Akten und PC- Dateien zu speichern, intern zu nutzen und an Außenstehende zu übermitteln und
- ◆ nach Abwicklung aller Aufgaben diese Daten wieder zu löschen, sobald angeordnete Aufbewahrungsfristen ablaufen bzw. kein berechtigtes Aufbewahrungsinteressen mehr besteht.

Liegt keine gesetzliche Befugnis oder keine Einwilligung von Ihnen vor, so haben wir gegenüber Außenstehenden grundsätzlich das Sozialgeheimnis zu wahren.

Für uns ist es wichtig, dass Art und Weise, wie wir mit den Daten über Ihr Kind und Ihre Familie im Rahmen unserer Arbeit umgehen, für Sie transparent wird:

- ◆ Wir legen Ihnen gegenüber stets offen, warum wir diese Daten erheben und zu welchen Zwecken wir sie im Weiteren verarbeiten und nutzen werden.
- ◆ Beabsichtigen wir, diese Daten an andere Stellen weiterzugeben, holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, falls das Gesetz keine Übermittlungsbefugnis vorsieht. Wir klären Sie dabei auf, an welche Stelle zu welchem Zweck und in

welchem Umfang Daten über Ihr Kind und Ihre Familie übermittelt werden sollen, damit Sie die Tragweite Ihrer Entscheidungen einschätzen können. Um die meisten Einwilligungen, die wir für unsere Arbeit mit Ihrem Kind benötigen, ersuchen wir Sie bereits bei den Verhandlungen zum Abschluss des Betreuungsvertrages.

- ◆ Wir informieren Sie regelmäßig über die wesentlichen Inhalte der Gespräche, die wir mit Ihrer Einwilligung über Ihr Kind mit anderen Stellen (z.B. Schule) geführt haben.
- ◆ Sie erhalten von uns für Ihre Unterlagen eine Kopie der Vormerkung, des Betreuungsvertrages, der Kostenbeitragsvereinbarung und aller später erteilten Einwilligungen, auf Wunsch auch der (vorgefertigten) Beobachtungsbögen, die wir über Ihr Kind ausgefüllt haben, und der Protokolle, die wir über wichtige Gespräche mit ihnen in der Regel anfertigen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Sozialschutz- Recht in der praktischen Anwendung (selbst für Juristen) zu den schwierigen Rechtsmaterialien zählt. Es ist zudem ein sehr junges Rechtsgebiet, das erst Mitte der 80er Jahre entstanden und in den 90er Jahren in seiner Gestaltung nochmals erheblich verändert worden ist. Daher bestehen bei dessen Anwendung in allen Arbeitsbereichen noch große Unsicherheiten.

Falls Sie der Meinung sind, dass wir beim Erheben, Verarbeiten oder Nutzen der Daten über Ihr Kind und Ihrer Familie das Sozialgeheimnis verletzt haben, bitten wir Sie, umgehend das Gespräch mit der KiTa-Leitung zu suchen. In komplizierter gelagerten Fällen schalten wir mit Ihrem Einverständnis den für unsere KiTa zuständigen Datenschutzbeauftragten ein, damit dieser Ihre Beschwerde überprüft und für den Fall, dass wir gegen eine Sozialdatenschutz- Bestimmung verstoßen haben, eine Konfliktlösung aufzeigt.

Wir freuen uns auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen, die gegenseitig auf Offenheit und Vertrauen gegründet.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Betreuung eines Kindes
in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürth

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Fürth/Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Kontaktadresse lautet:

Stadt Fürth
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Königsplatz 2
90762 Fürth
Tel.: 0911/974-0
E-Mail: jga@fuerth.de

2. Datenschutz

Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der Datenschutzbeauftragte der Verwaltungsbehörde Fürth. Die Kontaktadresse lautet:

Stadt Fürth
Datenschutzbeauftragter
Schwabacher Str. 170
90763 Fürth
Tel.: 0911/974-0
E-Mail: dsb@fuerth.de

3. Zweck der Datenverarbeitung

Abschluss eines Vertrages zur Betreuung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort)

4. Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b und c DSGVO i.V.m. Art. 26a BayKiBiG, § 2 SGB VIII und SGB X

5. Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich gem. § 64 SGB VIII zur Aufgabenerfüllung. Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtkämmerei, Stadtkasse und Geldinstitute,
- Grundschulen zur Vorbereitung der Schuleinschreibung
- Frühförderstellen (im Einzelfall), wenn vorher eine Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten (Einwilligung) unterschrieben wurde.

Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten auf Server beim IT-Dienstleister der Stadt Fürth „KommunalBIT“ gespeichert.

6. Übermittlung an Drittländer

Ihre personenbezogenen Daten werden an kein Drittland (Land außerhalb der Europäischen Union) übermittelt.

7. Zeitraum der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Fürth/Amt für Kinder, Jugendliche und Familien so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist und anschließend gelöscht. Zahlungsbegründende Unterlagen sind gem. VV 10.2.3, 10.2.4 zu Art. 70 BayHO und der Anlage 2 Ziffer 2.3 zu Art. 71 BayHO für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Weiterer Orientierungsrahmen ist der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Familien, Arbeit und Soziales vom 26.07.2004, Az. VI 5/7273/1/03.

8. Betroffenenrechte

Nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art.16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17,18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach der o.g. Rechtsgrundlage ist die Angabe und Erhebung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien benötigt die Daten, um Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betreuen zu können. Wenn die dafür erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann kein Betreuungsvertrag geschlossen werden.

Wenn Sie in die Verarbeitung/Datenübermittlung (Schweigepflichtsentbindung für Frühförderstellen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der in Nr. 1 genannten verantwortlichen Stelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.